

Helmut Kramer

Ein Schlüsselerlebnis im Jahr 1965

Ich bin wiederholt gefragt worden, wie ich zu meinem besonderen Interesse an dem Gegenstand NS-Justiz gekommen bin. Beim Nachdenken darüber sind mir Erfahrungen als junger Richter wieder eingefallen:

In den Jahren 1964 und 1965 war ich als Gerichtsassessor (heute sagt man Proberichter) zum Generalstaatsanwalt in Braunschweig abgeordnet. Das war damals eine Ausnahme, also eine Art Auszeichnung. Vielleicht hatte ich den Eindruck eines nicht nur einigermaßen begabten, sondern auch für eine linientreue Justiz geeigneten Nachwuchsjuristen gemacht.

In einer der ersten umfangreichen Akten, die ich dort zu bearbeiten hatte, ging es um die Überprüfung eines Todesurteils aus dem Jahre 1944: Eine Neunzehnjährige, selbst ausgebombt, hatte aus Gebäudetrümmern einen fremden Koffer mit nicht besonders wertvollem Inhalt mitgenommen. Sie wurde als „typischer Volksschädling“ hingerichtet. Nach 1945 hatte die Mutter in immer wieder neuen Anläufen versucht, ihr hingerichtetes Kind zu rehabilitieren.

Die Beschäftigung mit dem Fall führte mich an grundlegende Fragen heran: Inwieweit kann einem Richter ein Vorwurf daraus gemacht werden, dass er ein inhumanes Urteil auf ein formell ordnungsgemäß zustande gekommenes Gesetz stützt? Benachbart war das Problem des „Handelns auf Befehl“: Kann ein Soldat oder Beamter, der eine strafbare Handlung begeht, sich darauf berufen, er habe lediglich einen von oben erteilten Befehl ausgeführt, um sein Land zu verteidigen?

Mit eben einem solchen Fall war ein Kollege im Nebenzimmer befasst, nämlich mit dem ersten von der Strafjustiz der Bundesrepublik verfolgten „Mauerschützen“-Fall: Ein Volkspolizist hatte bei Braunlage im Harz auf einen DDR-Flüchtling geschossen (Fall Hanke – Landgericht Stuttgart, NJW 1964, 63 = JZ 1964, S. 101).

Beide Fälle hatten einen recht ungleichen Ausgang: Der Volkspolizist wurde verurteilt. Die Berufung auf zwingende Befehle seiner Dienstvorgesetzten und auf das DDR-Grenzsicherungsgesetz nützte ihm nichts. Unter Bestätigung durch den Bundesgerichtshof verurteilte das Landgericht Stuttgart ihn zu einer Gefängnisstrafe:

Das DDR-Grenzgesetz und „zahlreiche formell gültige ostzonale Gesetze“ „widerstrebten der Idee von Recht und Gerechtigkeit so sehr, dass sie als absolut nichtig angesehen werden müßten. Der NVA-Soldat Hanke habe im vollen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, nicht etwa im Verbotsirrtum, gehandelt. Es sei eine „gesicherte Erfahrungstatsache“, dass auch Zwangsregime das Wissen um einen unantastbaren Kernbereich des Rechts und der Gerechtigkeit nicht auszurotten vermögen. Hätte Hanke „im Rahmen der ihm zumutbaren Gewissensanspannung alle seine Erkenntniskräfte und alle seine sittlichen Wertvorstellungen eingesetzt“, hätte sich ihm aufdrängen müssen „dass staatliches Unrecht nicht zu Recht werden kann, bloß weil es befohlen ist. (...) Er machte sich im Gegenteil in seinen engen geistigen Grenzen die amtlich verbreiteten politischen Parolen, ohne eigene kritische Wertung zu Eigen und fühlte sich den Zielen der SED verpflichtet“.

Ganz anders die Begründung, mit der das Landgericht Braunschweig am 5. Oktober 1965 die Rehabilitierung der neunzehnjährigen Erna Wazinski ablehnte:

„Die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939, die in ihrem § 1 denjenigen mit dem Tode bedrohte, der (...) in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plünderte, war geltendes Gesetz (...) Inhaltlich konnte die Volksschädlingsverordnung nicht als schlechthin unverbindliches, weil unsittliches, die Richter des Jahres 1944 nicht bindendes Gesetzesrecht angesehen werden.

Die Verordnung war darauf gerichtet, dem durch Kriegswirren besonders gefährdeten Eigentum Schutz zu verleihen. Es handelte sich bei ihr um eine aus Anlass des Krieges geschaffene Sonderregelung, wie sie ähnlich auch in Staaten mit eindeutig rechtsstaatlicher Grundlage galt. Sie bezweckte, wie es das Reichsgericht formuliert hat, eine wirksame Bekämpfung von Straftaten während des Krieges. (...) Ausgehend vom Sinn und Zweck der Volksschädlingsverordnung hält jedenfalls die Kammer dafür, dass durch die Verordnung als solche nicht jener gewisse Kernbereich des Rechts angetastet worden ist, der nach allgemeiner Rechtsüberzeugung von keinem Gesetz und keiner sonstigen obrigkeitlichen Maßnahme verletzt werden darf“. Auch stellte das Landgericht Braunschweig fest, dass die Richter des Sondergerichts die knapp 19jährige Erna Wazinski völlig zutreffend, nämlich „nach dem damals gültigen Begriff des Volksschädlings“ ... „ohne Rechtsirrtum“ als Volksschädling eingestuft hätten.



Erna Wazinski Sommer 1944



Erna Wazinski und Freundin im Sommer 1944

Ich muss ergänzen: noch vor der skandalösen Entscheidung des Landgerichts war ich als Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts mit dem Fall befasst. Aus den inzwischen angeschwollenen Akten ergab sich, dass schon in den Vorjahren sämtliche auf die strafrechtliche Rehabilitierung des Mädchens gerichteten Anträge der Mutter abgeschmettert worden waren. Die Sache war prekär. Ich wusste, dass die an dem Todesurteil beteiligten Juristen noch lebten, davon zwei als Richter, ein anderer als Rechtsanwalt und der Vorsitzende des Sondergerichts als Oberlandeskirchenrat. Auch die meisten anderen Richter des Braunschweiger Sondergerichts waren noch am Leben, als in Justizkreisen wohlgeleitene angesehene Honoratioren. Jahre später stieß ich in meinen Forschungen drauf, dass allein der Vorsitzende des Sondergerichts, Dr. Walter Lerche, insgesamt 54 Todesurteile verhängt hatte, während er sich gleichzeitig als frommer Christ in der Kirche engagierte. In meinem Gutachten vom 27. April 1965 kam ich zu dem Ergebnis, dass das Urteil des Sondergerichts von 1944 nicht nur unmenschlich war und gegen übergeordnete Gerechtigkeitsgrundsätze verstieß, sondern wegen zahlreicher eindeutiger Rechtsfehler, selbst nach geltendem nationalsozialistischem Recht, ein Unrechtsurteil war. Mein Vorschlag, der Mutter der Hingerichteten eine kleine Rente zu gewähren, verbreitete sich bald am Braunschweiger Landgericht und löste

Befremden, ja große Empörung aus. Daraus erklärt sich auch der Nachdruck, mit dem das Landgericht in seinen 57 Seiten umfassenden Beschluss vom 5. Oktober 1965 das Todesurteil als völlig korrekt rechtfertigte.

Der unterschiedliche Ausgang der beiden Entscheidungen wollte nicht in meinen Kopf: Im einen Fall sollte der junge NVA-Soldat – ohne jegliche juristischen Vorkenntnisse und ohne Kenntnis der sog. Radbruch'schen Formel – das unerträgliche Mißverhältnis zwischen dem Grenzübertrittsverbot und dem damit verbundenen Schießbefehl und dem höheren Gerechtigkeitsanspruch erkennen und innerhalb von Sekunden die Rechtswidrigkeit des ihm erteilten Befehls überprüfen können. Im anderen Fall hatten gediegene Juristen, die ihre Juristenausbildung und juristische Sozialisation noch in der Weimarer Republik absolviert hatten, mit der Verhängung Dutzender von Todesurteilen (insgesamt 80.000) angeblich völlig korrekt gehandelt. Ja, ein Unrechtsgesetz par excellence – die Volksschädlingsverordnung – sollte ein Gesetz gewesen sein, das nicht in einem Missverhältnis zu allgemeinen Gerechtigkeitsgrundsätzen stand. Die eine Hand der Justitia wusste nicht, was die andere Hand tat.

Bald darauf wurde ich nochmals mit einem Verfahren konfrontiert, in dem es um die Frage ging, welches Ausmaß von Verbrechen hohe, ja höchste Beamte widerspruchslos mitmachen dürfen, ohne dafür strafrechtlich oder sonst zur Verantwortung gezogen zu werden. An einem Samstag – ich hatte Eildienst und vertrat so den Generalstaatsanwalt – bekam ich die Eingangsmappe vorgelegt. Darin befand sich mitteilungs halber die Anschuldigungsschrift Fritz Bauers vom 29. April 1965 gegen 29 Beschuldigte wegen Beihilfe zum Mord an Geisteskranken in mehr als 70.000 Fällen. Sie, u.a. sämtliche deutsche Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, hatten in einer großen Konferenz des Reichsjustizministeriums im April 1940 an dem Anstaltsmord-Komplex mitgewirkt. Dienstlich war ich mit der Bearbeitung des Eingangs aus Frankfurt nicht befasst. Ein solcher Informationsaustausch unter Justizbehörden war ohnehin eher eine Routineangelegenheit. Außer den Eingang des Schriftstücks abzuzeichnen hatte ich damit nichts zu tun. Doch las ich von dem in der Öffentlichkeit bis dahin völlig unbekanntem Vorgang erst mit Faszination, dann mit Entsetzen über die Beteiligung hochrangiger Juristen am Massenmord, auch von Braunschweiger Juristen, von denen einer (Dr. Wilhelm Hirte) noch immer in der Braunschweiger Justiz amtierte und der

andere, der ehemalige Braunschweiger Oberlandesgerichtspräsident Günter Nebelung, ab Juni 1944 Senatspräsident am Volksgerichtshof, sich inzwischen als gutverdienender Rechtsanwalt und Notar niedergelassen hatte. Im Oberlandesgericht Braunschweig ging er, von allen Kollegen geschätzt und geachtet, aus und ein. Bei dieser Gelegenheit suchte er gern den Oberlandesgerichtsrat und späteren Vizepräsidenten des Landgerichts Braunschweig Friedrich Linke auf. Dieser hielt im Jahre 1981 auf Einladung des Braunschweiger Richtervereins einen Vortrag über die Braunschweiger Justizgeschichte, als Antwort auf die von mir veranstaltete Vortragsreihe und mein Buch „Braunschweig unterm Hakenkreuz“. Darin stellte er die Braunschweiger Justiz der Jahre 1933 bis 1945 als ohne Fehl und Tadel hin. Seine eigene Zugehörigkeit zum Sondergericht und seine eigenen Todesurteile ließ er unerwähnt. 15 Jahre später erinnerte ich mich dunkel an die Geschichte. Jenes Dokument aus dem Jahre 1965, das ich nur gelesen, nicht bearbeitet hatte, war nachts in einer Art Wachtraum vor mein inneres Auge getreten. Ohne wenigstens den ungefähren Verfahrensinhalt oder einen Namen noch im Kopf zu haben, bat ich aufgrund eines zufällig gefundenen Aktenzeichens in Frankfurt um eine Auskunft über das Verfahren. Damit hatte ich in ein Wespennest gestochen: Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/M. (Fritz Bauer war inzwischen plötzlich gestorben) verweigerte mir jegliche Auskunft. Erst nach vierjährigem Kampf und Klageandrohung erhielt ich Einsicht in einen winzigen Bruchteil der Akten. Das reichte aber für die Feststellung aus, dass der Nachfolger Fritz Bauers mit Zustimmung des hessischen Justizministeriums das Verfahren klammheimlich eingestellt hatte. Und es genügte, um dies wohl bestgehütete Geheimnis der bundesdeutschen Justiz in meinem damals großes Aufsehen erregenden Aufsatz in der Kritischen Justiz 1984, S. 25ff ans Tageslicht zu bringen. Weil der Sohn eines jener Schreibtischtäter mich wegen meines Aufsatzes in ehrenrühriger Weise bei meinen Dienstvorgesetzten und – für meine künftige wissenschaftliche Arbeit nicht gleichgültig – bei staatlichen Archiven mit zahlreichen Schreiben verunglimpfte, klagte die Staatsanwaltschaft Bonn auf meine Strafanzeige den Briefverfasser (den amtierenden Botschafter der Bundesrepublik Deutschland Dr. Ernst Jung) wegen Verleumdung und falscher Anschuldigung an. Darauf kam es zu einem über siebenjährigen, aufreibenden Strafprozeß, in dem reaktionäre Juristen versuchten, mich zu einer Art Angeklagten zu machen. Darüber haben wiederholt viele

Tageszeitungen und wissenschaftliche Fachzeitschriften und Heinrich Hannover berichtet (Heinrich Hannover: Die Republik vor Gericht 1975 – 1995, S. 307ff).

Zurück in die Jahre 1964/1965: Beim Braunschweiger Generalstaatsanwalt hatte ich auch einige der grotesken Verfahren zu bearbeiten, die die politische Justiz im Kalten Krieg gegen Kommunisten und vermeintliche Kommunisten führte (in Braunschweig glücklicherweise nicht wegen Hoch- oder Landesverrat, sondern nur nach dem merkwürdigen § 106 e StGB). Nach dieser im Jahre 1968 wieder aufgehobenen Vorschrift wurde jeder Bürger wegen Eingehung „landesverräterischer Beziehungen“ verfolgt, der mit (und meist ohne) sein Zutun in irgendeinen Kontakt mit Mitarbeitern des DDR-Staatssicherheitsdienstes geraten war.

In jenem Jahr (1965) hatte ich in einer Hauptverhandlung des Oberlandesgerichts die Generalstaatsanwaltschaft in einem Verfahren gegen einen am Rande der Debität stehenden Bundeswehrosoldaten zu vertreten. Der auch körperlich überforderte junge Mann wollte sich den mit unerträglichen Rückenschmerzen bei den mit schwerem Gepäck zurückzulegenden Gewaltmärschen durch Flucht nach Berlin entziehen. In seinem unklaren Kopf wusste er nur eins: In West-Berlin gab es keine Wehrpflicht. Woran er, als er sich in Helmstedt in den Zug nach Berlin setzte, nicht dachte, waren die Kontrollen durch die Volkspolizei. Schon in Marienborn aus dem Zug geholt und vor Stasi-Offizieren tüchtig unter Alkohol gesetzt, gab er „Staatsgeheimnisse“ preis, nämlich dass die Braunschweiger Kasernen 4 Stockwerke hatten und die Bundeswehr mit einem Einheitsgewehr ausgerüstet war. Sogleich wieder über die Grenze in die Hände des Bundesnachrichtendienstes abgeschoben, gab er diese Dinge zu. Welchen Antrag sollte ich stellen? Zu einem absoluten Eklat wollte ich es nicht kommen lassen. Der Senatsvorsitzende, Dr. Hans Meier-Branecke war ein erklärter Feind von allem, was ihm als kommunistisch galt (später erfuhr ich, dass er als einer der höchsten Wehrrechtsjuristen an vielen Todesurteilen beteiligt war). Nach der starren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kam ein Freispruch nicht in Frage. Also zielte ich auf eine möglichst milde Strafe. Mein Antrag: sechs Monate Jugendstrafe auf Bewährung. Aus der anschließenden Beratung des Senats kehrte Meier-Branecke mit hochrotem Kopf zurück. Die von ihm vorgetragene Begründung des Urteils – ein Jahr Jugendstrafe ohne Bewährung – war ersichtlich weniger an den Angeklagten adressiert, als an den unbedarften Sitzungsvertreter der

Staatsanwaltschaft, der dringend einer Zurechtweisung bedurfte. Gleich nach der Sitzung rief Meier-Branecke den Generalstaatsanwalt Mützelburg an: Nie wieder solle er einen Proberichter als Sitzungsvertreter schicken.

Das waren viele drastische Anschauungsbeispiele dafür, wie Juristen mit ihrer angeblich so verlässlichen juristischen Methode zu extrem widersprüchlichen Ergebnissen kommen, ja mit zweierlei Maß messen können. Zugleich ein Lehrstück dafür, dass ausgerechnet die Angehörigen einer Profession, die so oft andere kritisieren muss – sei es durch eine strafrichterliche Verurteilung, sei es durch Klagabweisung oder Klagzusprechung in den anderen Gerichtsbarkeiten – mit sich selbst so unkritisch umgehen, unfähig zur Selbstkritik sind. Jene Tätigkeit in den Jahren 1964/65 verhalf mir gewissermaßen zu einer Fortbildung, wie sie durch keine noch so intensive Tagung oder Lektüre und auch nicht durch die in den letzten hundert Jahren unverändert rein technokratische Juristenausbildung ersetzt werden kann. Es war eine Fortbildungsveranstaltung mit Folgen für meine gesamte Richterzeit. Spätestens jetzt wusste ich, dass eine wenigstens einigermaßen gerechte Justiz auf Kritik angewiesen ist: auf Kritik von außen, also auf öffentliche Kritik und auf rückhaltlose justizinterne Kritik, auf Selbstkritik.

Nachtrag: Jener Braunschweiger Richter, der als Berichterstatter des Beschlusses vom 5. Oktober 1965 die Volksschädlingsverordnung von 1939 zu einem die Richter bindenden Gesetz erklärt und Erna Wazinski als „ohne Rechtsirrtum...“ als Volksschädling eingestuft angesehen hat, hat Karriere gemacht. Näheres unter folgendem Eintrag bei Wikipedia: Prof. Dr. Henning Piper, Vorsitzender Richter am BGH a.D.